

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Ina Lenke, Klaus Haupt,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3994 –**

Regelung und Praxis von Adoptionen Minderjähriger in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die soziale Bedeutung der Adoption liegt heute vor allem in der Fürsorge für Kinder, deren Eltern diese Verantwortung nicht oder nicht mehr wahrnehmen können oder wollen. Eine Adoption soll dann erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Im Mittelpunkt eines jeden Adoptionsverfahrens steht also das Wohl des Kindes. Die rechtlichen Regelungen zur Adoption, aber auch deren Umsetzung müssen daran ausgerichtet sein. Es ist daher unumgänglich, dass die Adoptionsvermittlungsstellen die Adoptionsbewerber umfassend daraufhin prüfen, ob sie für ein zur Adoption freigegebenes Kind eine geeignete, liebevolle Familie bieten können. Oft sind die zu vermittelnden Kinder nicht mehr im Kleinkinderalter und haben negative Familienerfahrungen hinter sich. Für diese Kinder ist, mehr noch als für Kleinkinder, die Suche nach möglichst optimal geeigneten Adoptiveltern eine komplexe Aufgabe. In Deutschland gibt es mehr Ehepaare und Einzelpersonen (eingetragene Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften sind bislang von der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen), die ein Kind adoptieren möchten, als zur Adoption freigegebene Kinder. Gleichzeitig finden dennoch nicht alle Kinder geeignete Eltern. Häufig haben Menschen den Wunsch, ein Kind zu adoptieren, weil sie keine leiblichen Kinder (mehr) bekommen können und meist wünschen sie sich dann ein Kleinkind. Immer mehr Adoptionsbewerber versuchen, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren. Eine Auslandsadoption sollte nur erfolgen, wenn Kinder in ihrem ausländischen Heimatland keine Adoptiv- oder Pflegeeltern finden. In diesen Fällen stellt sie aber eine Chance für die betreffenden Kinder dar. Die Adoption von Kindern aus dem Ausland sollte sehr wohl überlegt sein, denn sie ist mit besonderen tatsächlichen und rechtlichen Herausforderungen verbunden. Deutschland ist, wie über 40 andere Staaten, der Haager Adoptionskonvention beigetreten, die ein vereinfachtes, aber am Schutz der Kinder ausgerichtetes Verfahren zur Adoptionsanerkennung gewährleistet. Auslandsadoptionen dürfen auf keinen Fall unter Umgehung dieser Bestimmungen zu einer Hintertür für Kinderhandel werden. Gerade bei Auslandsadoptionen ist eine Ausrichtung am Kindeswohl als Maßstab streng zu prüfen. Die Regelungen zur Adoption und die Praxis

müssen sich allerdings auch daran messen lassen, ob sie für Adoptionsbewerberinnen und -bewerber ein angemessenes, nicht unnötig bürokratisches Verfahren gewährleisten. Immer wieder wird von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern beklagt, dass Verfahren von manchen öffentlichen Stellen fachlich unzureichend betreut würden, unnötig lange Bearbeitungszeiten entstünden und nicht nachvollziehbare Einzelentscheidungen zum Nachteil der Bewerberinnen und -bewerber und der Kinder getroffen würden.

1. Wie viele Adoptionen innerhalb Deutschlands und internationale Adoptionen nach Deutschland wurden in den vergangenen fünf Jahren – differenziert nach Bundesländern – durchgeführt?

Die Anzahl der Inlandsadoptionen, differenziert nach Bundesländern, in den Jahren 1999 bis 2003 beträgt:

Bundesland	1999	2000	2001	2002	2003
Baden-Württemberg	986	1 014	837	1 010	849
Bayern	881	851	952	795	786
Berlin	111	88	81	90	76
Brandenburg	178	166	160	146	171
Bremen	61	36	29	29	45
Hamburg	126	133	110	122	141
Hessen	432	453	418	364	383
Mecklenburg-Vorpommern	148	108	104	89	87
Niedersachsen	560	626	587	501	503
Nordrhein-Westfalen	1 679	1 745	1 455	1 366	1 297
Rheinland-Pfalz	322	347	317	318	279
Saarland	77	86	96	96	69
Sachsen	302	244	293	310	225
Sachsen-Anhalt	158	159	170	131	123
Schleswig-Holstein	242	221	182	204	188
Thüringen	136	96	118	97	114
Insgesamt	6 399	6 373	5 909	5 668	5 336

Zum Zwecke der Adoptionen wurden im Jahr

1999:	794
2000:	878
2001:	853
2002:	960
2003:	754

Kinder ins Inland geholt. Statistische Angaben zur Differenzierung nach Bundesländern liegen nicht vor.

2. Aus welchen Herkunftsländern kamen die Kinder bei internationalen Adoptionen in den vergangenen fünf Jahren und welche dieser Herkunftsländer sind der Haager Adoptionskonvention beigetreten?

Dem Statistischen Bundesamt liegen hierzu keine Daten vor. Der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption werden seit dem Jahr 2002 die abgeschlossenen Auslandsadoptionen gemeldet. Es erfolgten internationale Adoptionen aus folgenden Staaten:

1. Staaten, die die Haager Adoptionskonvention ratifiziert haben:

Albanien, Belarus (Weißrussland), Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Indien, Israel, Italien, Kolumbien, Mexiko, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Türkei.

2. Staaten, die der Haager Adoptionskonvention beigetreten sind:

Burundi, Georgien, Litauen, Moldau (Moldawien), Südafrika.

3. Staaten, die nicht Mitglied der Haager Adoptionskonvention sind:

Äthiopien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, China, Dominica, Dominikanische Republik, Ghana, Grenada, Griechenland, Haiti, Honduras, Jugoslawien, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Malaysia, Mazedonien, Mosambik, Nepal, Nigeria, Ruanda, Russische Föderation, Serbien-Montenegro, Togo, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Vietnam.

3. Wie hat sich die Zahl von Kindern, die nicht mehr von ihren Eltern betreut werden können und die in Heimen und Einrichtungen leben, und wie hat sich deren durchschnittliche Aufenthaltsdauer dort in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Insgesamt ist die Zahl von Kindern, die nicht mehr von ihren Eltern betreut werden können, in den letzten zehn Jahren leicht gestiegen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, das entsprechende Bestandserhebungen alle fünf Jahre durchführt, waren 1991 insgesamt 47 657 Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren in einer Pflegefamilie ((§ 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)) und 72 201 unter 18-Jährige in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) untergebracht. Im Jahre 1995 wurden 52 998 Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie und 73 392 Kinder und Jugendliche in Heimen oder sonstigen Wohnformen betreut. 2000 betrug die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege 53 321 und die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung 73 273.

Bemerkenswert ist, dass im Gegensatz zur Gesamtentwicklung die Zahl der Kinder unter 6 Jahren in Vollzeitpflege leicht zurückgegangen ist (von 11 906

im Jahre 1991 auf 11 777 im Jahre 2000) und bei der Heimerziehung ein Rückgang sowohl hinsichtlich der Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen (von 8 110 im Jahre 1991 auf 3 622 im Jahre 2000) als auch hinsichtlich der 6- bis 12-Jährigen (von 18 118 im Jahre 1991 auf 14 335 im Jahre 2000) zu verzeichnen ist.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege im Alter von 6 bis 12 Jahren ist von 16 639 im Jahre 1991 auf 19 630 im Jahre 2000, im Alter von 12 bis 18 Jahren von 19 112 auf 21 914 gestiegen. Bei der Heimerziehung stiegen die Fallzahlen in der Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen von 45 973 im Jahre 1991 auf 55 316 im Jahre 2000.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Minderjährigen in Pflegefamilien hat sich in den letzten 10 Jahren leicht erhöht, während die durchschnittliche Dauer der Heimerziehung leicht zurückgegangen ist (vgl. Tabelle).

Entwicklung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von Minderjährigen in erzieherischen Hilfen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) (Deutschland; 1992 bis 2002; innerhalb des Jahres beendete Hilfen)

	Vollzeitpflege		Heimerziehung	
	Anzahl der beendeten Hilfen bei unter 18-Jährigen	Durchschnittliche Dauer der Hilfe in Monaten	Anzahl der beendeten Hilfen bei unter 18-Jährigen	Durchschnittliche Dauer der Hilfe in Monaten
1992	6 745	31	15 732	21
1993	8 094	36	17 536	24
1994	8 196	36	16 901	23
1995	8 098	36	16 671	21
1996	7 448	33	16 986	21
1997	7 541	34	16 893	21
1998	7 218	35	17 113	21
1999	6 840	34	16 597	20
2000	7 060	36	16 849	20
2001	6 768	34	17 571	19
2002	6 846	34	16 954	18

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 13, Reihe 6.1.2 – Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, verschiedene Jahrgänge

4. Sollte nach Einschätzung der Bundesregierung dem Kindeswohl gegenüber den Rechten der leiblichen Eltern stärker Rechnung getragen werden, beispielsweise, wenn die leiblichen Eltern keine Einwilligungserklärung zur Adoption abgeben und über eine Ersetzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht entschieden werden muss?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit den Regelungen in § 1748 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein differenziertes System zur Verfügung steht, das es dem Vormundschaftsgericht im Einzelfall ermöglicht, unter Berücksichtigung der vom Grundgesetz geschützten Elternrechte die Einwilligung

der Eltern in eine Adoption ihres Kindes zu ersetzen. Die Regelungen berücksichtigen, dass nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege oder Erziehung auszuschließen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen (BVerfGE 24, 119, 144 f.). Zudem sind bei jeder Ersetzung der Einwilligung der Eltern ohnehin die Eltern- und Kindesinteressen umfassend gegeneinander abzuwägen. Das gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (BVerfGE a. a. O., S. 145).

5. Wie viele in Deutschland zur Adoption freigegebene Kinder können nicht an Eltern vermittelt werden und was sind die häufigsten Gründe hierfür?

Diese Zahlen sind nicht bekannt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes entfallen auf ein zur Vermittlung freigegebenes Kind 13 Adoptionsbewerberinnen und -bewerber. Theoretisch könnte somit jedes Kind vermittelt werden. Dennoch kommt es vor, dass Kinder nicht vermittelt werden können. Unzureichende Vermittlungsmöglichkeiten im Inland bestehen vor allem, wenn zur Vermittlung freigegebene Kinder dauerhaft krank, verhaltensauffällig oder (körperlich, seelisch oder geistig) behindert sind. Auch ist es bisweilen schwierig, geeignete Adoptionsbewerberinnen und -bewerber für ältere Kinder oder Geschwister zu finden.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Vermittlungschancen für Kinder, für die keine Adoptiveltern gefunden werden, zu verbessern?

§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII statuiert die Pflicht des Jugendamtes, vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zur Erziehung zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Diese Prüfungspflicht beschränkt sich nicht nur auf den Zeitpunkt vor einer Entscheidung über die Hilfe, sondern erstreckt sich auch auf die Zeit während der Hilfestellung. In Übereinstimmung mit der in- und ausländischen Fachdiskussion geht das Gesetz davon aus, dass die Adoption bei Ausfall der eigenen Familie auf Dauer grundsätzlich einer langfristigen Betreuung der Kinder oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses vorzuziehen ist.

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter unternehmen im Zuge des sog. überregionalen Adoptionsausgleichs nach § 10 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) erhebliche Anstrengungen bei der Unterstützung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen in ihrer Arbeit mit entsprechenden Bewerberinnen und Bewerbern oder bei der Vermittlung der entsprechenden Kinder.

Eine noch weitere Erhöhung der Vermittlungschancen für die in der Antwort zu Frage Nr. 5 angesprochenen Fallgruppen ist kaum realistisch. Die Bereitschaft von Bewerberinnen und Bewerbern, die Aufnahme eines Kindes mit besonderen Anforderungen in Betracht zu ziehen, ist begrenzt und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber, für Kinder mit besonderen Anforderungen zu sorgen, sind besonders hoch. Die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder erfordern eine höchst sorgfältige Überprüfung der Bewerbungen, um einem Scheitern der Adoption so gut wie möglich vorzubeugen.

7. Wie ist das Verhältnis zwischen Bewerbungen für die Adoption eines Kindes und abgeschlossenen Adoptionen jeweils bei Adoptionen innerhalb Deutschlands und internationalen Adoptionen nach Deutschland – differenziert nach Bundesländern?

Diese Daten werden vom Statistischen Bundesamt nicht erhoben.

8. Was sind die häufigsten Gründe dafür, dass Bewerbungen für die Adoption eines Kindes nicht erfolgreich sind?

Das Scheitern von Bewerbungen für die Adoption eines Kindes kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Diese können bereits in der mangelnden Adoptionseignung von Bewerberinnen und Bewerbern liegen. Als weiterer wesentlicher Grund für nicht erfolgreiche Bewerbungen im In- und Ausland ist der massive Überhang von Bewerbungen im Verhältnis zur Zahl der zur Adoption in Betracht kommenden Kinder zu nennen, vgl. auch Antwort zu Frage 5. Die Anzahl der zur Vermittlung freigegebenen Kinder könnte dadurch erhöht werden, dass verstärkt von der Möglichkeit der offenen oder halboffenen Adoption Gebrauch gemacht wird.

Bei Bewerbungen im Ausland ist zu berücksichtigen, dass hier auch mangelnde Kooperationsbereitschaft ausländischer Institutionen, politische Unruhen, Bürgerkriege, Verdacht auf Kinderhandel sowie Adoptionsstopps laufende Adoptionsvermittlungsverfahren verlängern bzw. beenden können.

9. Wie lange sind die durchschnittlichen Zeitspannen vom Zeitpunkt der Bewerbung um ein Kind bis zur Aufnahme und dann wiederum zur Adoption eines Kindes – differenziert nach Adoptionen innerhalb Deutschlands und für internationale Adoptionen und jeweils aufgeschlüsselt nach Bundesländern?

Zu dieser Frage gibt es keine statistische Erhebung. Eine Eignungsüberprüfung durch das örtliche Jugendamt nimmt in der Regel zwischen 6 und 12 Monaten in Anspruch, bei problematischen Bewerbungen im Einzelfall unter Umständen sogar weit länger. Dabei ist zu sehen, dass sich das gesamte Konzept der Beratung, Vorbereitung und Eignungsüberprüfung als Prozess darstellt, der gelegentlich erst nach einiger Zeit problematische Punkte zu Tage fördert. Auch verändern sich Sichtweisen, Einstellungen und Bedürfnisse von Bewerberinnen und Bewerbern häufig, wenn sie sich während der Kontakte mit dem Jugendamt intensiv mit den vielen relevanten Teilfragen beschäftigen. Nach der Feststellung der Adoptionseignung hängt die Dauer des Adoptionsvermittlungsverfahrens entscheidend davon ab, ob Kinder zur Adoption frei gegeben werden. Eine bestimmte Zeitspanne kann daher nicht angegeben werden.

Die Bearbeitung im Ausland hängt zum einen vom gewählten Herkunftsland des Kindes ab, zum anderen davon, ob die Vermittlung durch die zentralen Adoptionsstellen, örtliche Jugendämter oder freie Träger erfolgt. Die Bandbreite reicht von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren.

10. Wie lange dauern diese Verfahren (Frage 9) in der Praxis mindestens und erfahrungsgemäß längstens?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Was sind nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Gründe für die jeweiligen Verfahrensdauern einer Adoption innerhalb Deutschlands und einer Auslandsadoption?

Es besteht eine Vielzahl möglicher Faktoren, die sich im Einzelfall auf die Verfahrensdauer auswirken können. Nur schlaglichtartig sei zunächst darauf hingewiesen, dass die Eignungsfeststellung im Interesse der Kinder ein gewisses Vertrauensverhältnis zwischen den Fachkräften der Adoptionsvermittlung und den Bewerberinnen und Bewerbern erfordert. Nur dann kann eine verantwortliche Einschätzung getroffen werden. Hinzu kommt, dass bei den Bewerberinnen und Bewerbern zumeist eine intensive persönliche Vorbereitung auf ihre neue Rolle erforderlich ist, die ebenfalls Zeit braucht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weist in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2002 (Nr. 92 EuGMR, FamRZ 2003, 149 ff., 150) ausdrücklich darauf hin, dass der Staat darauf achten müsse, dass diejenigen Adoptionswilligen ausgewählt werden, die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen bieten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Regelungen zur Adoption – unter strenger Wahrung des Kindeswohls als oberstes Ziel – zu reformieren, um die Qualität der Adoptionsverfahren zu steigern, gegebenenfalls Bürokratie abzubauen und die Dauer von Adoptionsverfahren von der Bewerbung bis hin zur Aufnahme und bis zur Adoption eines Kindes zu verkürzen?

Eine fundierte, kindeswohlorientierte Vermittlung bedarf ausreichend Zeit für die Bewerberinnen und Bewerber und deren abschließender Entscheidungsfindung sowie für die Vermittlungsstelle, die die Adoptionseignung der Bewerberinnen und Bewerber feststellen muss. Zeitliche Vorgaben für den Entscheidungsprozess sind dazu nicht hilfreich. Ziel muss sein, eine langfristig tragfähige Eltern-Kind-Beziehung, wie sie das Gesetz erfordert, zu erreichen.

Eine Änderung der derzeitigen Vermittlungsbedingungen kann daher im Interesse des Kindeswohls nicht unterstützt werden. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass angesichts des Bewerberüberhangs und der vergleichsweise geringen Zahl von zur Adoption freigegebenen Kindern Verkürzungen des Verfahrens ohnehin nicht zu mehr Adoptionen führen würden.

Im Bereich der grenzüberschreitenden Adoption ist der Ablauf der Adoptionsvermittlung im Wesentlichen bereits durch das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vorgegeben, welches durch das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) und das AdVermiG in nationales Recht umgesetzt wurde. Die dort in den §§ 4 bis 7 AdÜbAG genannten Voraussetzungen für eine Adoptionsvermittlung zeichnen dabei den konventionsgemäßen Ablauf eines Vermittlungsverfahrens nach und sind damit nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich und geeignet, das Wohl des Kindes bei einer grenzüberschreitenden Adoption am besten zu schützen. Nach den bisherigen Erfahrungen der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) aus ihrer 2 1/2-jährigen Praxis mit dem Haager Übereinkommen und den bundesdeutschen Adoptionsgesetzen besteht insoweit kein Reformbedarf, da sich der gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensablauf bei der grenzüberschreitenden Vermittlung von Kindern aus Vertragsstaaten bewährt hat.

13. Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit, die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu lockern und den Kreis der zur Adoptionsvermittlung Berechtigten – heute im Wesentlichen Wohlfahrtsverbände und Jugendämter – zu erweitern, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu lockern und den Kreis der zur Adoptionsvermittlung Berechtigten zu erweitern. Erst im Jahr 2002 wurden vor dem Hintergrund der Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens wichtige Erhöhungen des Qualitätsstandards in der Vermittlung und bei der Anerkennung freier Träger eingeführt (vgl. § 2a bis 4 AdVermiG). Bereits nach geltendem Recht können Organisationen mit Sitz im Inland eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle beantragen.

Eine Beschränkung der Zahl der freien Träger ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zurzeit sind neben den Wohlfahrtsverbänden acht freie Träger zugelassen. Weitere Organisationen haben die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle beantragt. Die Bundesregierung erstellt zurzeit den Entwurf einer Rechtsverordnung, der das Nähere über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft regelt.

14. In wie vielen Fällen kam es in den letzten fünf Jahren nach ablehnenden Entscheidungen der zuständigen Behörden zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, wie lange dauern diese Verfahren durchschnittlich, und wie ist die Erfolgsquote derartiger Verfahren?

Entsprechende statistische Daten werden nicht erhoben. Aus der Rechtsprechung sind hierzu zwei veröffentlichte Fälle bekannt, vgl. VG Hamburg, Urteil vom 18. Dezember 2001 in: Das Jugendamt 2002, S. 464 (468) und VG Freiburg in: FamRZ 2004, S.1317.

15. In wie vielen Fällen kam es in den letzten fünf Jahren zu einer Aufhebung des Adoptionsverhältnisses, und was waren die Gründe dafür?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr

1999:	18
2000:	23
2001:	21
2002:	19
2003:	10

Annahmeverhältnisse aufgehoben. Die einzelnen Aufhebungsgründe sind nicht bekannt.

16. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung das Wohl des Kindes als Ziel einer Vermittlung bei legalen internationalen Adoptionen, insbesondere bei so genannten Privatadoptionen auf eigene Initiative hin, in gleichem Maße im Mittelpunkt des Adoptionsprozesses und ebenso geschützt wie bei Adoptionen innerhalb Deutschlands?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 12 ist zunächst festzuhalten, dass durch die Regelungen des AdÜbAG und die des AdVermiG bei den Vermittlungen durch autorisierte Vermittlungsstellen das Wohl des Kindes im Zentrum der

Tätigkeit steht. Bei einer grenzüberschreitenden Adoption aus einem Vertragsstaat ist über Artikel 17 lit. c des Haager Übereinkommens sichergestellt, dass eine Vermittlung nur mit Zustimmung der Zentralen Behörden beider Staaten fortgesetzt werden darf. Bei grenzüberschreitenden Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten werden bei sog. Privatadoptionen inländische Vermittlungsstellen nicht eingeschaltet. Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei den Adoptionsentscheidungen im Heimatstaat des Kindes hängt dann von den dort geltenden Regelungen ab.

17. Ist aus Sicht der Bundesregierung sichergestellt, dass die in Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und in anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger tätigen Fachkräfte für ihre Aufgaben angemessen qualifiziert sind?

Die gesetzlichen Veränderungen zum 1. Januar 2002 haben höhere Standards bei der personellen Besetzung der Adoptionsvermittlungsstellen festgeschrieben. In der Folge haben sich insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter zusammengeschlossen. Die damit verbundene verbesserte personelle Ausstattung und die Nutzung von Synergieeffekten haben bereits jetzt zur Verbesserung der Vermittlungsqualität beigetragen.

18. Ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Empfehlung zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ), dass der Altersabstand zwischen Eltern und Kind nur in begründeten Ausnahmefällen 40 Jahre überschreiten sollte, noch angemessen angesichts des steigenden Alters von leiblichen Eltern bei Geburt ihrer Kinder und angesichts der Tatsache, dass Menschen heute eher später altern und ein höheres Lebensalter erreichen?

Das deutsche Adoptionsrecht sieht eine Höchstaltersgrenze nicht vor, die Annehmenden müssen lediglich ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben, vgl. § 1743 BGB. Das Alter der Annehmenden spielt allerdings mittelbar bei der Prüfung des Kindeswohls und der Erwartung, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind eine Eltern-Kind-Beziehung entsteht, vgl. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB, eine gewisse Rolle. Diese Fragen müssen letztlich in jedem Einzelfall von den zuständigen staatlichen Stellen geprüft und beantwortet werden. In diesem Zusammenhang sollte die gesellschaftliche Entwicklung und der veränderte Altersaufbau der Gesellschaft berücksichtigt werden. Bei der anstehenden Aktualisierung der Empfehlung wird diese Frage thematisiert werden (siehe auch Antwort zu Frage 19).

19. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG LJÄ möglichst die Forderung gestrichen werden, sicherzustellen, „dass die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird“, weil damit die Berufstätigkeit von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern generell als abträglich für das Kindeswohl gesehen wird?

Die Frage der Fremdbetreuung eines Adoptivkindes ist nur ein Aspekt bei der Gesamtschau der Lebensverhältnisse, in denen das Kind nach der Adoption leben wird. Es ist letztlich wieder abhängig vom Einzelfall, inwieweit in welchem Umfang eine Fremdbetreuung mit dem Wohl des Kindes zu vereinbaren ist. Nicht selten haben Kinder, für die Adoptiveltern gesucht werden, zum Teil massive Einschränkungen in der Erfüllung grundlegender Bedürfnisse erfahren. Je nach Intensität und Dauer der erlebten Beeinträchtigungen brauchen

die betroffenen Kinder besonders verlässliche und belastbare Bezugspersonen. So wird z. B. der Umfang der Fremdbetreuung bei einem Kind, das als Säugling zur Adoption freigegeben wurde, anders zu beurteilen sein, als bei einem Kind, das bereits mehrere Jahre in einem Kinderheim gelebt hat.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sieht aufgrund der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2002 und den zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen erneuten Änderungsbedarf für die Empfehlungen. Im Rahmen dieser Aktualisierung wird auch die Obergrenze für den Altersabstand (vgl. Antwort zu Frage 18) und die Berufstätigkeit von Adoptiveltern thematisiert werden.

20. Wie bewertet die Bundesregierung mit Blick auf positive wie auch negative Erfahrungen mit den jeweiligen Regelungen zur Adoption in anderen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Amerika und auch in der früheren DDR das derzeitige deutsche Adoptionsrecht im internationalen Vergleich?

Das deutsche Adoptionsrecht ist in den letzten Jahrzehnten mehrfach grundlegend novelliert und den jeweiligen gesellschaftlichen und völkerrechtlichen Bedingungen angepasst worden. Es wird als zeit- und insbesondere kindgerechter als das Recht vieler anderer Staaten angesehen. Insbesondere erfüllen die internationalen Adoptionsgesetze die Vorgaben des Haager Übereinkommens. Die derzeitigen Standards entsprechen denen anderer klassischer „Aufnahmeländer“ für Kinder, etwa Niederlande, Norwegen, Kanada, Frankreich oder Österreich. Die Vereinigten Staaten von Amerika sind im Zuge der dortigen Ratifizierung des Haager Adoptionsübereinkommens derzeit offenbar bestrebt, neue Standards und eine weit stärkere Kindeswohlorientierung bei der Akkreditierung von Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft einzuführen. Welche Änderungen hiermit konkret verbunden sein werden, kann noch nicht eingeschätzt werden.

21. Hält die Bundesregierung in Anbetracht des Umstandes, dass die Bürgerinnen und Bürger am Thema Adoption sehr interessiert sind, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Herausgabe eines jährlichen Adoptionsberichts, für sinnvoll, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Bundesregierung sieht – auch angesichts der seit vielen Jahren rückläufigen Zahl von Adoptionen in Deutschland – keinen Bedarf für eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz versenden auf Anfrage das Faltblatt „Kinder suchen Eltern – Eltern suchen Kinder“, das Interessierten erste Informationen bietet. Darüber hinaus betreibt die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen bereits über die ihr gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben hinaus durch die Erstellung und Verteilung der Broschüre „Internationale Adoption“ zu dem Thema Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Informationen können auch der Kinder- und Jugendhilfe-Statistik „Adoptionen“ des Statistischen Bundesamtes entnommen werden.

